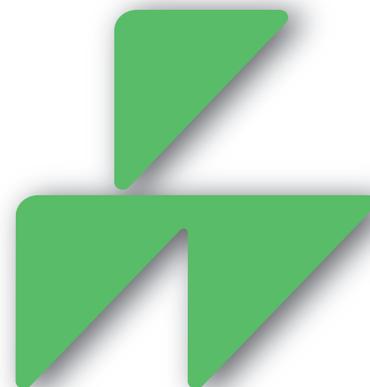


VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Wirtschaftsrecht
und Steuerrecht der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke
sowie kommunale Unternehmen

6/2017



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

69. Jahrgang

INHALT

Marktllokation und Messlokation – Einführung einer neuen Codierungssystematik für die Energiewirtschaft	
– von RA Dr. Michael Weise und RA Dr. Florian Wagner, Stuttgart/Berlin –	161
Regulierung – Vorgaben der Bundesnetzagentur zur Kostenprüfung Strom	
– von StB Dipl.-Bw. (FH) Jürgen Dobler und Tobias Boß, M.Sc., Nürnberg –	167
Referentenentwurf des BMWi zur Änderung der Gasnetz Zugangsverordnung	
– von RA Dr. Friedrich von Burchard, Düsseldorf –	172

Wirtschaftsrecht

Rechtsprechung

Energiewirtschaftsrecht

- OLG Düsseldorf: Missbrauchsantrag des Letztverbrauchers bei der BNetzA wegen Weigerung des Netzbetreibers eine individuelle Netzentgeltvereinbarung abzuschließen 176

Verfahrensrecht

- OLG Brandenburg: Grundbucheinsicht eines Versorgungsunternehmens 176

Steuerrecht

Gesetzgebung / Anweisungen / Hinweise

Bilanzsteuerrecht

- Ausweis von Strom- und Energiesteuer in der Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 277 Abs. 1 HGB
– Kurzhinweis von StB Dipl.-Bw. Christoph Brüggem, Duisburg 177

Körperschaftsteuer

- OFD Karlsruhe: Zusammenfassung von Betrieben gewerblicher Art nach § 4 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 KStG mittels eines Blockheizkraftwerks 178

Umsatzsteuer

- BMF: Umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Saunaleistungen in Schwimmbädern; Aufteilung eines Gesamtentgelts 180

Rechtsprechung

Umsatzsteuer

- BFH: Vorsteueraufteilung für ein Strom und Wärme produzierendes Blockheizkraftwerk 183

Besonderes Steuer- und Abgabenrecht der Kommunen

- *Abwasserbeiträge*: Ausgestaltung der Tiefenbegrenzungsregelung anhand der örtlichen Verhältnisse; Heranziehung übergroßer Wohngrundstücke 184
- *Erschließungsbeiträge*: Feinschicht als Merkmal der endgültigen Herstellung 185
- *Straßenausbaubeiträge*: Minderung des Erschließungsvorteils durch den Wegfall von Parkmöglichkeiten 186

Arbeitsrecht

- Rechtsmissbräuchliche Befristung (Gesamtdauer und/oder Anzahl der Verlängerungen) 187

Buchbesprechungen

188

Im Focus – mehr Praxistipps auch auf www.vw-online.eu

Seminare

Terminkalender 2017
auf der Rückseite

Auf dieser Seite erhalten Sie Praxistipps und erste Hinweise zu Informationen, die in vielen Fällen auf unserem Online-Portal vertieft bzw. ergänzt werden. Geben Sie dort in die Suchmaske die zu den einzelnen Hinweisen angegebene Dokumentennummer ein. Wenn auch Sie interessante Neuigkeiten für unsere Leser haben, freuen wir uns auf Ihre Nachricht.

BGH: Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan bereits im Zeitpunkt der Errichtung der Photovoltaikanlage maßgeblich für die Einspeisevergütung nach dem EEG 2012

Mit Urteil vom 18.01.2017 (VIII ZR 278/15) hat der BGH wie folgt entschieden: Ein Anspruch auf Einspeisevergütung nach § 32 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c EEG 2012-I setzt voraus, dass bereits im Zeitpunkt der Errichtung der Anlage ein Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB über den Bebauungsplan vorlag. Fehlt es hieran, kommt ein Vergütungsanspruch nach dem EEG 2012-I – auch für spätere Zeiträume – selbst dann nicht in Betracht, wenn die Errichtung der Anlage auf der Grundlage einer nach § 33 BauGB erteilten Baugenehmigung erfolgte und der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan anschließend noch gefasst wird.

> [DokNr. 17001899](#)

OLG Celle: Anforderungen an Schwachlasttarif im Sinne der Kommunalabgabenverordnung

Gemäß dem OLG Celle (Urteil vom 02.06.2016 – 13 U 21/16 (Kart)) genügt es nicht, um vergünstigte Konzessionsabgaben im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV geltend machen zu können, dass der Schwachlasttarif, den der Energielieferant seinen Tarifsonderkunden anbietet, nicht nur die geringere Konzessionsabgabe abbildet. Die vergünstigte Konzessionsabgabe ist nicht der Grund, sondern die Folge eines Schwachlasttarifs. Mithin muss der Nettopreis (d.h. ohne Berücksichtigung der Konzessionsabgabe) des Stromanbieters für Schwachlaststrom niedriger liegen als der Nettopreis für Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird. Die Klägerin beliefert Letztverbraucher über das von der Beklagten betriebene Verteilnetz mit Strom und zahlt als Vergütung für die Nutzung des Stromverteilnetzes an die Beklagte Netzentgelte, die auch an die Gemeinden weiterzuleitende Konzessionsabgaben enthalten. Mit dem sog. »Nachtstrom/DUO-Tarif« können Kunden der Klägerin mit dem Niedertarif das sog. »Schwachlastfenster« – üblicherweise zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr – nutzen. Die Beklagte berechnete der Klägerin für den »Nachtstrom/DUO-Tarif« nicht die vergünstigte, sondern die Tarifkunden-Konzessionsabgabe für nicht als Schwachlaststrom gelieferten Strom. Mit ihrer Klage hatte die Klägerin einen Rückzahlungsanspruch bezüglich der sich insofern ergebenden Differenz zwischen der gezahlten höheren Tarifkunden-Konzessionsabgabe nach § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1b KAV und der nach ihrer Auffassung zu zahlenden Schwachlast-Konzessionsabgabe nach § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1a KAV geltend gemacht. Das OLG hat die Klage gegen die Netzbetreiberin abgewiesen. Revision ist beim BGH eingelegt (Az. EnZR 32/16).

> [DokNr. 17001983](#)

BMF: Modernisierung der Abläufe des bestehenden Spendennachweisverfahrens

Das BMF-Schreiben vom 06.02.2017 (IV C 4 - S 2223/07/0012) stellt es gemeinnützigen Organisationen frei, wie sie künftig Zuwendungsbestätigungen übermitteln wollen. Neben einer Übermittlung mit Brief kommt die Übermittlung per E-Mail hinzu. Die Form der Zuwendungsbestätigung bleibt erhalten – nach dem Ausdruck sind beide Spendenquittungen optisch nach amtlichem Muster erstellt – lediglich der Weg der Übermittlung ist unterschiedlich.

Nach dem BMF-Schreiben gilt für die Frage, ob durch den Zuwendungsempfänger elektronisch an den Zuwendenden übersandte Zuwendungsbestätigungen als Zuwendungsnachweise anerkannt werden können und zum Sonderausgabenabzug berechtigen, Folgendes: Zuwendungsempfänger, die dem zuständigen Finanzamt die Nutzung eines Verfahrens zur maschinellen Erstellung von Zuwendungsbestätigungen angezeigt haben, können die maschinell erstellten Zuwendungsbestätigungen auf elektronischem Weg in Form schreibgeschützter Dokumente an die Zuwendenden übermitteln. Für die Abzugsberechtigung ist es dann unerheblich, dass der Zuwendungsempfänger den Ausdruck des entsprechenden Dokuments nicht selbst übernimmt, sondern dem Zuwendenden überlässt.

> [DokNr. 17001954](#)

Wir verwenden der Umwelt zuliebe chlorfrei gebleichtes Papier!

Alle Zuschriften, Bestellungen und Manuskripte an: Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50 80, Telefax (0 89) 23 50 50 89. E-Mail: info@vw-online.eu, Internet: www.vw-online.eu. **Alle Geldsendungen an:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Postbank München Nr. 197 76-800 (BLZ 700 100 80), IBAN: DE94 7001 0080 0019 7768 00, BIC: PBNKDEFF. **Verantwortlich für den Inhalt nach dem Pressegesetz und Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50-0, Telefax (0 89) 23 50 50-50.

Anzeigenschluss: jeweils am 30. des Vormonats. **Bezugsbedingungen; gültig ab 01.01.2017:** Abonnement jährlich 283,00 € zzgl. Versandkosten 19,50 € + 7% Umsatzsteuer = 21,18 €, zzgl. Nutzungsgebühr Online-Portal 18,00 € + 19% Umsatzsteuer = 3,42 €, zzgl. Bearb.-Gebühr 5,90 € + 7% Umsatzsteuer = 0,41 € bei Rgs.-Versand per Post. Preis des Einzelhefts: 29,00 € zzgl. Versandkosten 3,50 € + 7% Umsatzsteuer = 2,28 €. Erscheinungsweise monatlich.

Kündigung: 6 Wochen vor Ende eines Kalenderjahres. **Verlag:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München.

Geschäftsführung: Dr. Hanno Bernett, Dipl.-Betriebswirt Barbara Nowak. **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr. 82323.

Postverlagsort: München. **Druck:** Druckerei Schmerbeck GmbH, 84184 Tiefenbach, Telefon (0 87 09) 92 17-0.